

- (8) Die nächste Mitgliederversammlung (§ 13) entscheidet endgültig
- über die Amtsenthebung eines Abteilungsleiters, falls die Gründe für seine Suspendierung nach Absatz 5 nicht zu seiner Abwahl geführt haben und falls er nicht aus dem Verein ausgeschlossen wurde (§ 8); bis dahin bleibt der Abteilungsleiter suspendiert, mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung endet die Suspendierung,
 - über die Auflösung einer Abteilung, falls eine mit Namen festzustellende Mehrheit von Abteilungsmitgliedern beim Vorstand gegen die Auflösung Widerspruch eingelegt hat; bis dahin bleibt die Abteilung nur unter der Voraussetzung bestehen, dass die Mehrheit der Widerspruchsführer in der Abteilung ständig erhalten bleibt, andernfalls verliert der Widerspruch seine Wirksamkeit.

§ 26

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung (§§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 4) beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Landeshauptstadt Stuttgart zuzuführen, mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit deren Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

HHHHHHHH

Beschlossen

- <i>Erstfassung</i>	08.04.1983
- <i>Änderungen</i>	06.04.1987
	17.02.1989
	29.03.1996
	19.03.2004
	15.04.2005
	19.10.2007
	12.04.2013

und im Vereinsregister eingetragen am 24.06.2013



Eisenbahner-Sportverein

Rot-Weiß Stuttgart e. V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 29. Mai 1920 gegründete Verein führt den Namen "EISENBÄHNER-SPORT-VEREIN ROT-WEISS STUTTGART e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände. Er unterwirft sich den Satzungsbedingungen und -ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports der Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Zur Zweckerfüllung ist der Verein den ausgeübten Sportarten entsprechend in Abteilungen untergliedert (§ 25).

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25

Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind vom Vorstand einzurichtende nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins. Sie sind an den Verein gebunden und regeln im Rahmen der in Absatz 3 genannten Bestimmungen ihre Belange selbständig.
- (2) Die Abteilungen haben kein eigenes Namensrecht. Sie firmieren unter dem vollen Namen des Vereins mit dem der Sportart entsprechenden Zusatz "Abteilung".
- (3) Die Abteilungen haben keine eigene Verfassung. Maßgebend sind die Vereinssatzung sowie für die Geschäftsführung die gem. § 22 (1) erlassenen Geschäftsordnungen. In diesem Rahmen können die Abteilungen mit Genehmigung des Vorstandes entsprechend der ausgeübten Sportart spezielle "Ordnungen" erlassen. Diese "Ordnungen" sind für am Sportbetrieb der betreffenden Abteilung teilnehmende Personen bindend.
- (4) Die Geschäfte der Abteilungen werden von der Abteilung geführt. Jede Abteilung muss daher mindestens je einen von der Mehrheit der Mitglieder (§ 17 Abs. 2) gewählten Abteilungsleiter und stellvertretenden Abteilungsleiter haben. Sind die Abteilungsmitglieder zur Wahl eines Abteilungsleiters aus ihrer Mitte nicht in der Lage, kann der Vorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter einsetzen. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus seinem Amt, muss innerhalb der nächsten zwei Monate ein neuer Abteilungsleiter gewählt werden.
- (5) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Ehrenrates, die in dringenden Fällen nachträglich eingeholt werden kann, Abteilungsleiter aus wichtigem Grund von ihrem Amt suspendieren und einen kommissarischen Abteilungsleiter einsetzen. In diesem Fall ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Versammlung der betreffenden Abteilung einzuberufen, ein Tagesordnungspunkt muss der Grund der Suspendierung sein, dem suspendierten Abteilungsleiter muss die Möglichkeit zur Äußerung gegeben werden.
- (6) Der Vorstand kann Abteilungen auflösen
 - auf Antrag der Mehrheit der Abteilungsmitglieder
 - nach Verlust so vieler Mitglieder einer Abteilung, dass ein Sportbetrieb nicht mehr möglich ist
 - aus wichtigem Grund nach Zustimmung des Ehren- und Beirates.
- (7) "Wichtiger Grund" im Sinne der Absätze 5 und 6 sind insbesondere
 - fehlende oder verlorene Übereinstimmung mit Vereinszweck und -tätigkeit
 - vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten.

§ 22

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand erlässt zur Regelung des Vereinsbetriebs Geschäftsordnungen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann zu seiner Unterstützung beratende Personen berufen. Deren Aufgabengebiet und die zeitliche Dauer der Berufung ist jeweils durch Vorstandsbeschluss schriftlich festzulegen, den Abteilungen mitzuteilen und an der Bekanntmachungstafel auszuhängen. Die beratenden Personen nehmen auf Einladung des Vorstandes ohne Stimmrecht an dessen Sitzungen teil. Sie handeln im Rahmen ihrer Aufgaben im Auftrag des Vorstandes; § 18 Abs. 2 gilt für sie nicht.
- (3) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen und dessen Aufgabengebiet festlegen, Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Für Teilaufgaben des Vereins können nebenamtliche Geschäftsführer bestellt werden, Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (5) Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleiter. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb 4 Wochen nach der schriftlichen Verständigung nicht mehr als ein Drittel der Abteilungsleiter schriftlich Einspruch erhoben haben. Ist mit den Abteilungsleitern kein Einverständnis zu erzielen, entscheidet der Beirat (§ 20).
- (6) Im Rahmen des § 2 Abs. 4 und 5 dürfen Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- (7) Die Bekanntmachungstafel des Vereins befindet sich im Vereinsheim in Stuttgart-Bad Cannstatt, Mercedesstr. 67.

§ 23

Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren benannten Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 24

Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Beirates und des Ehrenrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft (Eintritt)

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, bevorzugt sind aber Personen aus dem Bereich der Nachfolgeinstitutionen der ehem. Deutschen Bundesbahn; ein Anspruch besteht jedoch nicht. Zeitlich begrenzte Mitgliedschaft ist zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Eintrittserklärung (Formular des Vereins) voraus. Bei Minderjährigen bedarf es ebenfalls schriftlich der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters sowie der Verpflichtung eines wirtschaftlich selbständigen Volljährigen (in der Regel der gesetzliche Vertreter), satzungsgemäße finanzielle Forderungen des Vereins (z. B. auf Mitgliedsbeitrag) zu erfüllen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Eintrittserklärung anzugebenden Eintrittsdatum, sofern dieses Datum vom Abteilungsleiter oder bei abteilungsfreien Mitgliedern von der Geschäftsstelle bestätigt wird.
- (4) Der Vorstand kann einen Eintritt ablehnen. Er hätte dies dem betr. Abteilungsleiter und der den Eintritt wünschenden Person sofort mitzuteilen.
- (5) Erst mit Beginn der Mitgliedschaft (Abs. 3) besteht Sportversicherung.
- (6) Bei zeitlich begrenzter Mitgliedschaft ("Saisonmitgliedschaft"; Abs. 1 Satz 2) kann das Eintrittsverfahren vereinfacht werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt (§ 7)
 - Ausschluss (§ 8).Sie endet außerdem mit dem Tod des Mitglieds und der Auflösung des Vereins.
- (2) Eine Saisonmitgliedschaft (§ 5 Abs. 1 Satz 2) endet automatisch mit dem Ende der beim Eintritt festgelegten zeitlichen Begrenzung.

§ 7

Austritt

- (1) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich erklärt werden.
- (2) Die Austrittserklärung muss spätestens 6 Wochen vor dem Austrittstermin (Abs. 1) bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sein. Bei späterem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Austrittstermin weiter.
- (3) Der Austritt wird erst mit seiner schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsstelle wirksam.
- (4) Offene Beitrags- und sonstige Forderungen an das (ggf. ehem.) Mitglied, beim Beitrag in evtl. reduzierter Höhe, bleiben vom Austritt unberührt. Beim Inkasso ist es nach vorheriger diesbezüglicher Ankündigung gestattet, entspr. zugelassene Büros zu beauftragen.

§ 8

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm zuvor der zu erwartende Ausschluss schriftlich mitgeteilt und Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden war.
- (2) Wichtiger Grund i. S. des Abs. 1 ist auch, wenn das Mitglied oder diejenige Person, die sich zur Zahlung verpflichtet hat (§ 5 Abs. 2 Satz 2), den Mitgliedsbeitrag oder andere satzungsmäßige oder durch die Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen o. ä. trotz schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf den möglichen Ausschluss nicht zahlt.
- (3) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde zulässig, das Mitglied ist auf das Beschwerderecht hinzuweisen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Der Ausschluss und ggf. die Beschwerdeentscheidung sind mit eingeschriebenem Brief auszusprechen; sie sind auch dann wirksam, wenn die Postsendung nicht angenommen oder bei Niederlegung nicht abgeholt wird, oder als unzustellbar zurückkommt und eine neue Anschrift nicht zu ermitteln ist. In diesen Fällen ist der Ausschluss durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereins bekanntzugeben.
- (6) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) drei Ehrenmitgliedern
 - c) drei Abteilungsleitern.

Soweit von der Mitgliederversammlung ein Ehrenvorsitzender berufen ist, gehört auch dieser dem Ehrenrat an.
- (2) Aufgabe des Ehrenrates ist es, Streitigkeiten unter und mit den Mitgliedern und Abteilungen aufzuklären und zu schlichten sowie (förmliche) Missbilligung, (förmlicher) Verweis oder Ausschluss über Vereinsmitglieder zu verhängen, die schuldhaft eine ihnen obliegende Pflicht verletzt haben, welche die Interessen des Vereins berührt.
- (3) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Ehrenrats bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Ehrenmitgliedern oder drei Abteilungsleitern schriftlich ein.
- (4) Die Ehrenmitglieder und Abteilungsleiter stimmen auf schriftliche Einladung des Vorstandes in einer besonderen Versammlung zu Beginn jeden Geschäftsjahres in einfacher Mehrheit der Anwesenden über die für Abs. 1 Buchst. b) und c) zu berufenden Mitglieder und jeweils drei Ersatzmitglieder sowie deren Reihenfolge ab.
- (5) Mitglied des Ehrenrates kann ein Vereinsmitglied nicht sein, wenn über dessen Angelegenheit zu entscheiden ist oder es aus sonstigen Gründen befangen ist. Als befangen gilt ein Abteilungsleiter stets, wenn über den Ausschluss eines Mitglieds seiner Abteilung zu entscheiden ist. Im Zweifelsfall entscheidet über die Befangenheit der Ehrenrat, wobei das Mitglied, über dessen Befangenheit zu beschließen ist, von der Entscheidung ausgeschlossen ist. Befangenheitsentscheidungen des Ehrenrates sind nicht anfechtbar. Im Falle der Befangenheit tritt anstelle des befangenen Mitglieds das der Reihenfolge (Abs. 4) entsprechende Ersatzmitglied.
- (6) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist. Er entscheidet über Ehrungen mit einfacher, sonst mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 19

Wahl des Vorstands und Beendigung des Amts

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet neben dem Ablauf der Wahlperiode auch mit dessen Ausscheiden aus dem Verein oder durch Rücktritt aus dem Amt.

§ 20

Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an
 - a) Vorstand und seine Berater (§ 22 Abs. 2)
 - b) Abteilungsleiter bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter
 - c) Geschäftsführer
 - d) Kassenprüfer.
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Leitung des Vereins.
- (3) Die Sitzungen des Beirates werden schriftlich im Auftrag des Vorstands durch den Geschäftsführer einberufen. Die Sitzungen des Beirats leitet ein Mitglied des Vorstandes.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder zur Sitzung erschienen ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Zugehörigkeit zum Beirat endet neben den im § 19 Abs. 2 der Satzung genannten Voraussetzungen auch mit dem Ausscheiden aus dem Amt des Geschäftsführers, des Abteilungsleiters oder des Kassenprüfers.

§ 9

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern, ausgenommen von den Ehrenmitgliedern, Regel- und Sonderbeiträge, Gebühren und Umlagen.
- (2) Der Beirat (§ 20) bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Regelbeiträge, evtl. Gebühren und deren Fälligkeit. Der Vorstand hat ein Vetorecht, ggf. muss seine Entscheidung von der Mitgliederversammlung (§ 13) mit Zweidrittelmehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder bestätigt werden.
- (3) Die Abteilungen können mit der Mehrheit ihrer Mitgliederversammlung über einen evtl. Sonderbeitrag beschließen; ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann bei wirtschaftlicher Notwendigkeit von sich aus Sonderbeiträge verlangen.
- (4) Regel- und Sonderbeiträge werden als Jahresbeiträge festgesetzt und erhoben, sie sind bei Fälligkeit als Bringschuld (§ 270 BGB) im voraus zu zahlen. Beitragsjahr ist unabhängig von dem Fälligkeitsdatum (Abs. 2) das Kalenderjahr.
- (5) Die Zahlungsweise für den Beitrag ist jedem Mitglied freigestellt. Sofern keine Zustimmung zum Einzug im Abbuchungs-/Lastschriftverfahren erteilt wird oder dieses Verfahren trotz Zustimmung nicht durchführbar ist, ist unabhängig vom tatsächlichen Zahlungszeitpunkt Bearbeitungsgebühr zu zahlen, über dessen Höhe der Beirat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten (z. B. Mehrbelastung der Geschäftsstelle) beschließt (Abs. 2). Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren durchgeführt, dabei gilt § 7 Abs. 4, 2. Satz entsprechend.
- (6) Alle Beitragshöhen, Gebühren und Bemessungsregeln sind in einer "Beitragstafel" bekanntzugeben, sie ist eine Geschäftsordnung i. S. d. § 22 Abs. 1.
- (7) Für besondere, dem Vereinszweck (§ 2) dienende Vorhaben kann die Mitgliederversammlung (§ 13) mit Zweidrittelmehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder Umlagen beschließen.
- (8) Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände in Einzelfällen Ausnahmen von der Beitragspflicht und der Beitragstafel zulassen.
- (9) Sofern Mitglieder aus Gründen in ihrer Person (Berufsausbildung, Bedürftigkeit u. dgl.) ermäßigten Beitrag beanspruchen, sind sie beweispflichtig. Wird ein entsprechender Nachweis bis spätestens sechs Wochen vor Beitragsfälligkeit nicht geführt, entfällt ein Anspruch auf Beitragsermäßigung.
- (10) Auch alle Gebühren usw., die über die üblichen Kosten des Beitragseinzugs hinausgehen (z. B. Rücklastschrift-, Mahn- und Inkassogebühren), gehen zu Lasten des Mitglieds.

§§ 10, 11

bleiben frei

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 13)
- b) der Vorstand (§ 18)
- c) der Beirat (§ 20)
- d) der Ehrenrat (§ 21)

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal des Jahres, einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand es beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich es beim Vorstand beantragt haben.

§ 14

Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (2) In der Einberufung der Versammlung muss der Gegenstand der Beschlussfassung auf der Tagesordnung bezeichnet sein.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag des Aushangs.

§ 15

Anträge

- (1) Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Nachträglich - auch während der Mitgliederversammlung - gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einstimmigen Genehmigung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung zulässig und bedarf der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 17

Wahl

- (1) Die Wahl (Abstimmung) erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Wahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Zur Wahl, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Wahl, der die Auflösung des Vereins zur Folge hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Ressorts (Funktionen) aller Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -. Jedes seiner Mitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied soll aktive/r bzw. ehemalige/r Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Deutschen Bahn AG, ihrer Vorgängerinnen oder ihrer Tochterunternehmen sein.